

**Öffentliche Bekanntgabe
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Berechnungsgemeinschaft Stöckte als Unterorganisation des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland hat am 11.08.2020 nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) den Antrag auf Entnahme von Oberflächenwasser gestellt. Die Entnahme erfolgt auf dem Flurstück 5/13, Flur 1 in der Gemarkung Stöckte aus der Ilmenau in einer Höhe von maximal 140.000 m³ im Jahr. Die durchschnittliche jährliche Entnahmemenge liegt bei 117.500 m³.

Bei der hier geplanten Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers und ist somit erlaubnispflichtig (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 1 Nr. 13.5.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Wasser wird in seinem mengenmäßigen und qualitativen Zustand nicht beeinträchtigt. Eine relevante Absenkung des Wasserspiegels besteht nicht, da es sich um eine relativ geringe Entnahmemenge handelt und der Bereich durch den Tideeinfluss generell stark schwankenden Wasserständen ausgesetzt ist. Da eine Absenkung des Wasserpegels durch die Entnahme nicht zu erwarten ist, ist auch eine Beeinträchtigung der umliegenden Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt weitestgehend ausgeschlossen.

Es besteht lediglich die Gefahr, dass verunreinigtes Wasser aus dem Hafenbecken entnommen wird und Fische in die Anlage gelangen. Diese Gefahren können jedoch mit regelmäßigen Wasseranalysen und einem mechanischen Rückhaltegitter weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat somit ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG zu erwarten sind und somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG)

Winsen (Luhe), den 12.01.2021

Landkreis Harburg
Im Auftrag

gez.

Isenberg